

### Neue Wege im Rechtsschutz

28.5.2010 – Die Prämien sind niedrig, die Anforderungen hoch – angesichts dieser Entwicklung sind Innovationen im Bereich der Rechtsschutzversicherungen unumgänglich, sagt Experte Helmut Tenschert.



Autor H. Tenschert

Dr. Helmut Tenschert ist für das steirische Maklerunternehmen [Styriawest](#) als Konsulent tätig und fungiert im Bereich der Rechtsschutzversicherung auch als Produktentwickler. Hier sein Kommentar.

Die Studie der Arbeiterkammer zu den Rechtsschutzversicherungen ist ausführlich, objektiv und sehr gut recherchiert. Bei aller, teilweise auch berechtigter Kritik erscheint es aber doch angebracht, einige grundsätzliche Bemerkungen vorzunehmen.

Wenn hier besonders daran Kritik daran geübt wird, dass die Anbieter von Rechtsschutzprodukten gegenüber Deckungen für Auseinandersetzungen aus Veranlagungen sehr zurückhaltend agieren, so ist dafür Verständnis angebracht. Gerade in diesem Bereich, der in den letzten Jahren eine geradezu lawinenförmige Häufung der Schadensfälle feststellen ließ, haben oberstgerichtliche Entscheidungen zu den Themen Massenschadenklausel und freie Anwaltswahl zu einer Explosion der Schadenkosten geführt.

#### **Wenn jeder seinen Anwalt wählt ...**

Wenn von -zigtausenden Geschädigten im diesem Umfeld jeder seinen eigenen Rechtsanwalt auswählt, kann man sich leicht ausmalen, wie sich das in den Schadenbilanzen der Versicherer niederschlagen wird. Es handelt sich dabei um meist sehr ähnlich gelagerte Sachverhalte bei diesen „missglückten“ Veranlagungsformen, was auch durch die „Sammelklagen“ der Prozesskostenfinanzierungen deutlich dokumentiert erscheint.

Es steht mir nicht zu, die Entscheidungspraxis der Höchstgerichte zu kommentieren oder zu kritisieren, ob diese Judikate aber den wirklich betroffenen, den Versicherungsnehmern, nützlich sind, ist stark anzuzweifeln. Die derzeit am Markt befindlichen Bündelprodukte für den Privatbereich weisen Prämien aus, die absolut nicht dazu angetan sind, derartige Risiken zu vertragen.

Anders gesagt: Entweder wird man sich damit abfinden müssen, dass die Versicherer aus ökonomischen Gründen nicht mehr bereit sein werden, solche Streitigkeiten in den Deckungsumfang einzuschließen, oder dass sie mit massiven Anhebungen der Prämien reagieren müssen. Letzteres ist wenig wahrscheinlich, da eine negative Risikoauslese die Folge wäre, und auch die Bereitschaft der Kunden zur Bezahlung viel höherer Prämien, gerade in Zeiten wie diesen, nicht gegeben sein wird.

### **Prämienniveau sehr niedrig**

Es sei mir in diesem Zusammenhang der Hinweis gestattet, dass das Prämienniveau für die Konsumenten in Anbetracht des umfangreichen Versicherungsschutzes sehr niedrig liegt. Wenn es nicht gelingt, adäquate und schadensverträgliche Rahmenbedingungen zu schaffen, werden verschiedene Leistungen, die in den derzeitigen Produkten noch enthalten sind, in Zukunft vermehrt in die Unversicherbarkeit abwandern.

Solche Rahmenbedingungen könnten etwa für den Kunden verpflichtende außergerichtliche Streitbeilegungsversuche, wie Schlichtungsstellen, darstellen. Schlichtungsstellen haben gegenüber der Mediation den Vorteil, dass bei kompetenter Besetzung der Kommission auch eine fachliche Beurteilung vorgenommen werden kann. Bei der ständig steigenden Belastung der Gerichte, auch aufgrund der stark zunehmenden Anzahl an Rechtsnormen, ausgelöst durch die Transformation von EU-Richtlinien in nationales Recht, erscheint ein Ausweg in diese Richtung unausweichlich.

### **Außergerichtliche Schlichtungsversuche**

Im Strafrecht hat man ja darauf schon durch die Einführung der Diversion reagiert, die eine spürbare Entlastung der Strafgerichte mit nahezu gleichgelagerten Fällen nach sich gezogen hat. Die Erkenntnis dieses Umstandes hat bereits dazu geführt, dass in anderen Ländern – etwa in Italien im Jänner dieses Jahres – ein entsprechender außergerichtlicher Schlichtungsversuch in bestimmten Fällen, vor Befassung der ordentlichen Gerichte, zwingend vorgeschrieben ist. In Großbritannien ist das schon längere Zeit üblich.

Aus den gleichen Gründen wurde Mitte der Siebzigerjahre des vergangenen Jahrhunderts der Ausschluss für Auseinandersetzungen aus Verträgen im Zusammenhang mit dem sogenannten „Bauherrnrisiko“ formuliert. Es war natürlich kein Zufall, dass dieser Ausschluss als Folge des „Einfamilienhausbaubooms“ eingeführt werden musste, in dessen Folge ein massiver Anstieg der gemeldeten Schäden zu konstatieren war.

Damals haben sich die Gesellschaften aus naheliegenden Gründen von der Deckung für solche Probleme verabschiedet. Bis heute ist es auch genau deswegen dabei geblieben. Positiv anzumerken ist, dass die [ARAG Österreich Allgemeine Rechtsschutzversicherungs-AG](#) seit einiger Zeit zumindest eine teilweise Unterstützung bietet, indem für einen Schadensfall innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren eine Leistung im Ausmaß von 6000 Euro in Aussicht gestellt wird.

## **Moderne Deckungskonzepte**

Dass dieses Bauherrnrisiko aber bei spezifischen Unternehmen versicherbar ist, sollte jedenfalls erwähnt werden, wenn auch verständlicherweise die AK-Studie darauf keinen Bezug nehmen konnte. Es gibt da schon moderne Deckungskonzepte, die durch den Einbau begleitender Maßnahmen, wie Schlichtungsstellen, Ausschluss von Frequenzschäden, etc., schadenmindernd und damit für Anbieter auch akzeptabel, wirken.

Mit solchen Modellen können Lösungen gefunden werden, die das Kundeninteresse und die daraus resultierende Nachfrage mit den berechtigten Forderungen der Versicherungswirtschaft nach tragbaren Risiken zu vernünftigen Prämien in Einklang bringen. Für diesen zukunftsorientierten Weg sind innovative und aufgeschlossene Anbieter gefragt,

[Roland-Rechtsschutz Versicherungs AG](#) und [Zürich Versicherungs-AG](#) sind hier deshalb vor den Vorhang zu holen, da dort dafür immer ein offenes Ohr gefunden werden kann. Die Hoffnung lebt, dass sich in Zukunft auch andere Gesellschaften entschließen werden, Wege in diese Richtung zu gehen.

## **Vorrang für Spezialisten**

Was die Frage von Streitigkeiten aus Versicherungsverträgen betrifft, vertrete ich die klare Auffassung, dass diese bei den Spezialrechtsschutzversicherern ARAG, [D.A.S. Österreichische Allgemeine Rechtsschutz-Versicherungs-AG](#) und Roland am besten aufgehoben sind. Wenn man nur die Sparte Rechtsschutz versichert, dann ist auch hier, und nur hier, eine Interessenskollision jeglicher Art ausgeschlossen.

Was eigentlich selbstverständlich sein sollte, aber nicht oft genug betont und unterstrichen werden kann – die Höhe der Prämie gibt überhaupt keinen Aufschluss über die Qualität des Leistungsinhalts, wie auch zutreffend bemerkt wurde.

Ein positives Resümee für die Maklerschaft kann aus der AK-Studie aber in jedem Fall gezogen werden. Es wurde ausdrücklich darauf verwiesen, dass die kompetente und unabhängige Beratung für diese komplexen und mannigfaltigen Produkte unverzichtbar ist. Diese berechnete Forderung erfüllen in Österreich einzig und alleine die Versicherungsmakler, die schon aufgrund Gesetzes dazu verpflichtet sind.

[Dr. Helmut Tenschert](#)